

Datenschutz-Ticker

Oktober 2024



**+++ ENTWURF EINES BESCHÄFTIGTENDATENGESETZES +++
EUGH: BESTELLINFORMATIONEN KÖNNEN GESUNDHEITSDATEN
DARSTELLEN +++ EUGH: SENSIBLE DATEN DÜRFEN NICHT FÜR
PERSONALISIERTE WERBUNG VERWENDET WERDEN +++
BUßGELD VON EUR 310 MIO. GEGEN LINKEDIN WEGEN
UNRECHTMÄßIGER VERARBEITUNG ZU WERBEZWECKEN +++**

1. Gesetzesänderungen

+++ ENTWURF EINES BESCHÄFTIGTENDATENGESETZES +++

Arbeits- und Innenministerium haben ein neues Beschäftigtendatenschutzgesetz entworfen. Der Entwurf dieses „Beschäftigtendatengesetzes“ liegt uns vor, wurde aber bislang von den Ministerien nicht offiziell veröffentlicht. Das Gesetz hat einen weiten Anwendungsbereich und gilt für jegliche Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis. Es gibt einen beispielhaften Katalog von Kriterien für eine Interessenabwägung sowie Regelbeispiele für wirksame Einwilligungen. Des Weiteren wird klargestellt, dass Kollektivvereinbarungen (z. B. Betriebsvereinbarungen) keine eigenständige Rechtsgrundlage darstellen können. Außerdem soll ein grundsätzliches Verwertungsverbot bei rechtswidrig erlangten Informationen eingeführt werden. Für typische Fallkonstellationen, wie z. B. Vorstellungsgespräche oder den Einsatz von Überwachungssoftware, enthält der Entwurf Regelungen, welche Daten der Arbeitgeber verarbeiten darf, wann Videoüberwachung erlaubt ist oder wie Daten im Konzern geteilt werden dürfen. Beim Einsatz von KI sollen erweiterte Kennzeichnungs- und Informationspflichten verpflichtend werden.

[Zum Artikel auf handelsblatt.com \(v. 17. Oktober 2024\)](https://www.handelsblatt.com)

+++ CYBER RESILIENCE ACT VERABSCHIEDET +++

Der Europäische Rat hat die Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyber Resilience Act) verabschiedet. Mit der Verordnung werden EU-weite Cybersicherheitsanforderungen für Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Inverkehrbringen von Hardware- und Softwareprodukten eingeführt ([siehe Datenschutz-Ticker März 2024](#)). Ziel ist es, sich überschneidende Anforderungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden. Produkte, die direkt oder indirekt mit einem anderen Gerät oder einem Netzwerk verbunden sind, sollen so über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sicherer werden. Der Cyber Resilience Act muss noch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt 20 Tage später in Kraft. 36 Monate nach Inkrafttreten kommen die Regelungen zur Anwendung, wobei einige Bestimmungen bereits früher gelten.

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Rats \(v. 10. Oktober 2024\)](#)

[Zum Text des Cyber Resilience Act \(v. 25. September 2024\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: BESTELLINFORMATIONEN KÖNNEN GESUNDHEITSDATEN DARSTELLEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Begriff der Gesundheitsdaten konkretisiert und dabei ein sehr weites Verständnis zugrunde gelegt. Hintergrund war der Vertrieb von nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf Amazon durch einen Apotheker. Darin sah ein Konkurrent eine unlautere Praxis, da Gesundheitsdaten, wie z. B. Name und Lieferadresse, ohne entsprechende Einwilligung verarbeitet worden seien. Nach Ansicht des EuGH sind bereits Bestellinformationen von Arzneimitteln Gesundheitsdaten, da mittels gedanklicher Kombination von therapeutischer Indikation des Medikaments mit Lieferadresse und Name auf den Gesundheitszustand einer natürlichen Person geschlossen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, für wen die Bestellung aufgegeben wird, denn auch von Dritten kann unter Umständen der Gesundheitszustand offengelegt werden. Daneben bestätigt der EuGH, dass auch Wettbewerber berechtigt sind, wegen Datenschutzverstößen gegen Konkurrenten vorzugehen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4. Oktober 2024, C-21/23\)](#)

+++ EUGH: KEINE VERPFLICHTUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDEN ZU ABHILFEMAßNAHMEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Aufsichtsbehörden nicht in jedem Fall verpflichtet sind, bei Verstößen gegen die DSGVO Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, da ihnen ein entsprechendes Ermessen eingeräumt wird. Grundsätzlich haben Aufsichtsbehörden Beschwerden von Betroffenen mit der gebotenen Sorgfalt, die zur Einhaltung der DSGVO nötig ist, zu bearbeiten und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls geeignete Abhilfemittel zu wählen. Sie sind hingegen nicht gehalten, in jedem Fall einer Verletzung der DSGVO eine Maßnahme zu ergreifen oder ein Bußgeld zu verhängen. Die Verpflichtung der Behörden geht nur so weit, wie in geeigneter Weise auf die Verletzung reagiert werden kann. Ist dem Verstoß bereits abgeholfen, etwa wenn der Verantwortliche bereits von sich aus die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, können Behörden im Rahmen ihres Ermessens von Maßnahmen absehen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 26. September 2024, C-768/21\)](#)

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 26. September 2024\)](#)

+++ EUGH: ENTSCHULDIGUNG KANN AUSREICHENDE KOMPENSATION FÜR SCHADEN SEIN +++

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann eine Entschuldigung als angemessene Form des Schadensersatzes dienen, wenn sie den erlittenen immateriellen Schaden vollständig ausgleicht. In dem zugrunde liegenden Fall verlangte der Kläger von der lettischen Verbraucherschutzbehörde Schadensersatz, weil diese ohne seine Zustimmung ein Video veröffentlicht hatte, das ihn imitierte. Die nationalen Gerichte bejahten zwar einen Verstoß, lehnten jedoch eine finanzielle Entschädigung ab und ordneten lediglich eine Entschuldigung an. Der EuGH hat diese Auffassung bestätigt und geurteilt, dass zur Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes auch eine Entschuldigung einen eigenständigen oder ergänzenden Ersatz des immateriellen Schadens darstellen kann.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4 Oktober 2024, C-507/23\)](#)

+++ EUGH: SENSIBLE DATEN DÜRFEN NICHT FÜR PERSONALISIERTE WERBUNG VERWENDET WERDEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass soziale Netzwerke wie Facebook nicht sämtliche personenbezogene Daten für Zwecke zielgerichteter Werbung verarbeiten dürfen. Geklagt hatte der Datenschutzaktivist Maximilian Schrems, der sich gegen die Verarbeitung von Daten zu seiner sexuellen Orientierung durch Facebook wehrte.

Schrems selbst hatte Informationen über seine sexuelle Orientierung in einer Podiumsdiskussion öffentlich gemacht. Der EuGH stellt dazu fest, dass Facebook diese Daten unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO verarbeiten durfte. Nicht berechtigt war Facebook allerdings, auch andere Daten über die sexuelle Orientierung zu verarbeiten, insbesondere um diese auszuwerten und personalisierte Werbung anzubieten. Außerdem ergäbe sich aus dem Grundsatz der Datenminimierung, dass ein soziales Netzwerk Daten nicht zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung analysieren und verarbeiten darf.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 4. Oktober 2024, C-446/21\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 310 MIO. GEGEN LINKEDIN WEGEN UNRECHTMÄßIGER VERARBEITUNG ZU WERBEZWECKEN +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat LinkedIn ein Bußgeld in Höhe von EUR 310 Mio. auferlegt. Hintergrund der Entscheidung war die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhaltensanalyse und zum Auspielen personalisierter Werbung. Die von LinkedIn durchgeführte Verarbeitung konnte weder auf eine freiwillige und informierte Einwilligung noch auf berechtigte Interessen oder Vertragserfüllung gestützt werden. Darüber hinaus sah die DPC den Grundsatz der Fairness verletzt und die Informationspflichten im Hinblick auf die Verarbeitungsgrundlagen als nicht ausreichend erfüllt an. Neben dem erlassenen Bußgeld sprach sie gegenüber dem sozialen Business-Netzwerk eine Verwarnung aus und wies LinkedIn an, die Verarbeitung mit der DSGVO in Einklang zu bringen.

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 24. Oktober 2024, Englisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 91 MIO. GEGEN META WEGEN SPEICHERUNG VON PASSWÖRTERN +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat gegen Meta Platforms Ireland Limited ein Bußgeld in Höhe von EUR 91 Mio. verhängt sowie eine Verwarnung ausgesprochen. Im Rahmen einer routinemäßigen Sicherheitsuntersuchung hatte Meta festgestellt, dass versehentlich eine große Anzahl Passwörter von Social-Media-Nutzern im Klartext in Metas internen Systemen gespeichert waren, und meldete den Datenschutzvorfall im März 2019 der irischen Behörde. Die DPC begründet ihre Entscheidung mit der Verletzung von Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sowie der Sicherheit der Verarbeitung auf Grund mangelhafter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Zudem hatte Meta den Vorfall weder unverzüglich gemeldet noch, wie von der DGSVO gefordert, dokumentiert.

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 27. September 2024, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung von Meta \(v. 21. März 2019, Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA: PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN BEI DER BEAUFTRAGUNG VON AUFTRAGSVERARBEITERN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in einer Stellungnahme die Pflichten des Verantwortlichen bei der Beauftragung von Auftrags- und Unterauftragsverarbeitern herausgearbeitet. Unter anderem nimmt er dazu Stellung, wie weit die Pflicht des Verantwortlichen geht, alle Auftrags- und Unterauftragsverarbeiter zu identifizieren. Außerdem wird der Umfang der Prüfung und Dokumentation der geeigneten Garantien für die Auswahl und den Einsatz der Auftragsverarbeiter konkretisiert. Ein weiterer Punkt sind die Überprüfungsmöglichkeiten des Vertrages des ersten Auftragsverarbeiters mit weiteren Unterauftragsverarbeitern durch den Verantwortlichen. Abschließend werden auch Drittlandtransfers in der Verarbeitungskette sowie die Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit betrachtet.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 9. Oktober 2024\)](#)

[Zur Stellungnahme des EDSA \(v. 7. Oktober 2024, Englisch\)](#)

+++ EDSA: LEITLINIEN ZUR INTERESSENABWÄGUNG +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat neue Leitlinien veröffentlicht, in denen die in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO festgelegten Kriterien analysiert werden, die Verantwortliche erfüllen müssen, um personenbezogene Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses rechtmäßig zu verarbeiten. Dafür muss der Verantwortliche ein legitimes Interesse verfolgen, die Verarbeitung muss notwendig sein und das Interesse des Verantwortlichen bzw. eines Dritten muss mit den Interessen der betroffenen Personen abgewogen werden. In den Leitlinien wird erläutert, wie diese Bewertung in der Praxis durchgeführt werden sollte, wobei auch auf spezifische Kontexte wie Betrugsprävention, Direktmarketing und Informationssicherheit Bezug genommen wird. Das Dokument beleuchtet außerdem das Verhältnis zwischen dieser

Rechtsgrundlage und einer Reihe von Betroffenenrechten nach der DSGVO.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 9. Oktober 2024\)](#)

[Zu den Leitlinien des EDSA \(v. 8. Oktober 2024, Englisch\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.